

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Nachtrag Nr. 1 vom 12. Juli 2012

nach § 16 Absatz 1 WpPG

zum

Basisprospekt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 19. Juni 2012 über derivative Produkte (Optionsscheine auf Aktien, [Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien, Discount-Zertifikate auf Aktien, [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien, [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien, [Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Optionsscheine auf Indizes, [-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes, [Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes, [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes, [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes, Optionsscheine auf einen Wechselkurs, [SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over, [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over, [SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds)

1.

Der erste Absatz des § 2 d) der Produktbedingungen auf Seite 262 des Basisprospektes wird - aufgrund einer Entscheidung der Emittentin vom 09. Juli 2012, 13:00 Uhr, derivative Produkte auf weitere Rohstoff-Future-Kontrate zu begeben - geändert und lautet nun wie folgt:

Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

2.

Der erste Absatz des § 2 f) der Produktbedingungen auf Seite 262 des Basisprospektes wird - aufgrund einer Entscheidung der Emittentin vom 09. Juli 2012, 13:00 Uhr, derivative Produkte auf weitere Rohstoff-Future-Kontrate zu begeben - geändert und lautet nun wie folgt:

Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

3.

Der vorletzte Absatz des § 2 c) der Produktbedingungen auf Seite 270 des Basisprospektes wird - aufgrund einer Entscheidung der Emittentin vom 09. Juli 2012, 13:00 Uhr, derivative Produkte auf weitere Rohstoff-Future-Kontrate zu begeben - geändert und lautet nun wie folgt:

Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

4.

Der vorletzte Absatz des § 2 e) der Produktbedingungen auf Seite 270 des Basisprospektes wird - aufgrund einer Entscheidung der Emittentin vom 09. Juli 2012, 13:00 Uhr, derivative Produkte auf weitere Rohstoff-Future-Kontrate zu begeben - geändert und lautet nun wie folgt:

Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 m) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Falls Anleger vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine Willenserklärung abgegeben haben, die sich auf den Erwerb oder die Zeichnung der vorstehend bezeichneten Wertpapiere richtet, so können die Anleger diese Willenserklärung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf ist an die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Düsseldorf, 12. Juli 2012

gez. Carsten Lütke-Bornefeld
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

gez. Marc Evertz
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft